

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen ML Spleisstechnik

Vorwort:

Alle mit der Firma ML Spleisstechnik, vertreten durch

Markus List

Erpertsham 3

D-83549 Eiselfing

Im Folgenden nur noch AN genannt,

abgeschlossenen Verträge unterliegen folgenden Bedingungen:

I.) Angebot und Vertragsabschluss

- 1.) Die vom Besteller angeforderten Leistungen sind bindend, egal ob schriftlich, per Email oder telefonisch abgesprochen, bedürfen jedoch der Zustimmung des AN.

II.) Überlassene Unterlagen

- 1.) Alle im Zusammenhang mit einer Bestellung/ Angebotsanfrage überlassenen Unterlagen wie Pläne, Übersichten, Kalkulationen, Zeichnungen, etc. bleiben Eigentum des AN. Eine Weiterreichung, Vervielfältigung oder Ähnliches bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis der Erstellers.

III.) Preise und Zahlung

- 1.) Kalkulierte Preise werden grundsätzlich als Netto-Angebote berechnet. Die anfallende Mehrwertsteuer richtet sich nach den gesetzlich geregelten Steuersätzen.
- 2.) Das festgelegte Zahlungsziel ist der jeweiligen Rechnung zu entnehmen.
- 3.) Gewährte Skonto-Bedingungen gelten nur für den vereinbarten Auftrag, ein Anspruch auf Folgeaufträge entsteht dadurch nicht.
- 4.) Bei Überschreitung des Zahlungsziels behält sich der Auftragnehmer vor, Mahngebühren zu erheben.
- 5.) Sicherheitseinbehalte sind grundsätzlich nicht zulässig.

IV.) Aufrechnung und Zurückhaltungsrechte

- 1.) Dem Besteller steht das Recht auf Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht. Zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V.) Lieferzeit

- 1.) Soweit kein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart wurde, sind die Lieferangaben bzw. Liefertermine ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 2.) Verbindliche Termine sind soweit zulässig, schließen jedoch den AN von Krankheit, unvorhersehbaren Ereignissen, etc. aus.
- 3.) Sollte der Auftraggeber verbindliche Termine verschieben, entsteht dadurch kein Anspruch auf Erfüllung des Auftrages zum vorher vereinbartem Lieferdatum.
- 4.) Wir behalten uns vor, der Eigentümer aller gelieferten Komponenten, inkl. Arbeitsleistungen zu sein, bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung. Mit der vollständigen Begleichung der gestellten Rechnung gehen alle Besitzverhältnisse auf den Auftraggeber über.

VI.) Gewährleistung und Mängelrüge

Eine Mängelrüge bzw. ein Gewährleistungsanspruch ist gegeben, wenn:

- 1.) Die Bauleistung nicht wie vereinbart erbracht wurde
- 2.) Eine Bauleistung erbracht wurde, die nicht der Vorgebe des AN entspricht
- 3.) Die Leistung nicht nachweisbar ist

Sollte die Leistung der Bestellung entsprechen und die Leistung nachweislich erbracht sein entsteht kein Anspruch auf Fehlerbehebung.

Der Anspruch auf Nachbesserung, Fehlerbehebung erlischt spätestens zwei Jahre nach Ausführung.